

## Allgemeine Einkaufsbedingungen von [EuroChem Agro]

### 1. Begriffsbestimmungen

„**Vertrag**“: ein Vertrag im Sinne der Definition in Artikel 2.1. dieser allgemeinen Bedingungen;

„**Interessenkonflikt**“: eine Situation, in welcher, (i) die Angestellten, die leitenden Angestellten und die Direktoren von **EuroChem** (die „**Mitarbeiter**“) und/oder Verwandte dieser Mitarbeiter direkt oder indirekt Anteile oder ähnliche Beteiligungen im Umfang von mindestens 10 Prozent (10 %) am Kapital des **Lieferanten** halten und/oder in welcher (ii) die Mitarbeiter direkt oder indirekt bestehende Geschäftsinteressen am Käufer haben oder seine wirtschaftlichen Eigentümer sind (oder in welcher diese Geschäftsinteressen und das wirtschaftliche Eigentum gemeinsam mit dem Käufer bestehen);

„**staatliche Stelle**“: jede zuständige staatliche Stelle oder Aufsichtsbehörde, jede Institution und jede Regierungsstelle, die anzuwendende Wirtschafts-, Branchen-, Finanz- oder Handelssanktionen der betreffenden Rechtsordnung verwaltet;

„**Partei**“: eine Partei des Vertrages;

„**Verwandter**“: eine natürliche Person, die einem Mitarbeiter qua Verwandtschaft oder sonstiger Bindung nahesteht und die, so sei zur Vermeidung von Zweifelsfällen angemerkt, auch der Ehepartner sein kann, einschließlich aller Verwandten in direkter auf- oder absteigender Linie (Eltern und Kinder, Großeltern und Enkelkinder) und aller Geschwister und einschließlich, unter anderem, jeder natürlichen Person, die den Genannten kraft Eheschließung, Adoption oder Schwägerschaft nahesteht;

„**Land, Staat oder Gebiet, das bzw. der sanktionsbedingten Einschränkungen unterliegt**“: **Länder, Staaten und Gebiete, die in den Verkaufsbedingungen von EuroChem auf der Website [www.eurochemagro.com](http://www.eurochemagro.com) aufgelistet sind;**

„**Sanktionsgesetze**“: alle Wirtschafts-, Branchen-, Finanz- und Handelssanktionsgesetze und -Verordnungen und Embargos, die von einer staatlichen Stelle verabschiedet, verwaltet, erlassen oder durchgesetzt werden;

„**sanktionsbedingten Einschränkungen unterliegende Person**“: jede Person und jedes Unternehmen, das bzw. die

(a) in einer kraft Sanktionsgesetzen von irgendeiner staatlichen Behörde geführten Liste benannter Person geführt wird,

(b) in einem Land, einem Staat oder einem Gebiet gegründet wurde oder ansässig ist, das bzw. der Gegenstand oder Adressat irgendwelcher landesweiten Sanktionsgesetze ist oder in einem Land, Staat oder Gebiet ansässig ist, das vom Verkäufer als „Land, Staat oder Gebiet, das bzw. der

Einschränkungen unterliegt“ bezeichnet wurde,

(c) das unmittelbar oder mittelbar bestehende Eigentum einer Person oder eines Unternehmens, das bzw. unter den vorstehenden Gliederungspunkten (a) und (b) aufgeführt ist, oder von einer solchen Person oder von einem solchen Unternehmen beherrscht wird.

## **2. Geltungsbereich und Gültigkeit**

- 2.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die Vereinbarung, den Gegenstand und die Umsetzung der Geschäftsbeziehung („**Vertrag**“) zwischen [EuroChem Agro] als Käufer oder Auftraggeber („**EuroChem**“) und den Geschäftspartnern von EuroChem und dieser Geschäftsbeziehung können Kauf-, Dienst- oder Werkverträge über den Kauf von Gütern und Dienstleistungen durch EuroChem zugrunde liegen.
- 2.2. **Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausdrücklich ausgenommen und gehen nicht als Bestandteil in den Vertrag ein, es sei denn, dass EuroChem ihre Gültigkeit in schriftlicher Form ausdrücklich anerkannt hat.**
- 2.3. **Vorgehensweisen, Gepflogenheiten oder Vereinbarungen, die zuvor zwischen den Parteien Bestand hatten, sowie die Vorgehensweisen und Gepflogenheiten, die in der betreffenden Branche anerkannt sind, bilden keinen Bestandteil des Vertrages. Der Lieferant erklärt, dass er die Artikel dieser allgemeinen Bedingungen sorgfältig gelesen und verstanden hat und dass er die Bedingungen und insbesondere die durch Fettdruck hervorgehobenen Bedingungen ausdrücklich akzeptiert.**
- 2.4. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen dem Vertrag und diesen allgemeinen Bedingungen sind die Bestimmungen des Vertrages maßgeblich.
- 2.5. Diese allgemeinen Bedingungen sind auch dann allein maßgeblich, wenn EuroChem in voller Kenntnis der mit den allgemeinen Bedingungen unvereinbaren oder abweichenden Bestimmungen und Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen und Leistungen akzeptiert und bezahlt.

## **3. Zusicherungen und Gewährleistungen**

- 3.1. Der Lieferant sichert zu und leistet die Gewähr,
  - a) dass er alle erforderlichen Vollmachten und Befugnisse besitzt und alle erforderlichen Unternehmensmaßnahmen ergriffen hat, um den Vertrag schließen und erfüllen zu können;
  - b) dass seine Pflichten, die im Vertrag festgelegt sind, nach dessen Unterzeichnung rechtmäßige, gültige und bindende Verpflichtungen sind, die gemäß den Vertragsbestimmungen durchgesetzt werden können;

- c) dass er nicht die Einwilligung, Zustimmung oder Genehmigung irgendeiner anderen Person benötigt, um den Vertrag schließen und seine vertraglichen Pflichten erfüllen zu können;
  - d) dass der Abschluss des Vertrages und die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten keine Verletzung irgendwelcher ihn bindenden vertraglichen, behördlichen oder öffentlichen Verpflichtungen bewirkt;
  - e) dass er sich nicht in einem Streit- oder Schiedsverfahren befindet, das seine Möglichkeiten oder seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einschränken könnte, und dass nach seinem besten Wissen kein solches Gerichts- oder Schiedsverfahren gegen ihn angedroht wurde oder anhängig ist;
  - f) dass er alle Lizenzen und sonstigen amtlichen Genehmigungen, die er (sofern zutreffend) benötigt, um den Vertrag erfüllen zu können, erlangt hat;
  - g) dass kein Interessenkonflikt zu EuroChem besteht;
  - h) dass weder der Lieferant selbst noch irgendeiner seiner Gesellschafter, wirtschaftlichen Eigentümer, leitenden Angestellten, Direktoren oder Angestellten
    - eine Person ist, die sanktionsbedingten Einschränkungen unterliegt, oder in irgendeiner Weise einer solchen Person verbunden ist oder ihr nahesteht,
    - irgendein Sanktionsgesetz verletzt hat oder verletzt;
  - i) dass er das unbelastete und volle Eigentumsrecht an den Gütern besitzt und dass die Güter frei von allen gerichtlichen Untersagungen, Pfandrechten, Steuerlasten, Zurückbehaltungsrechten und allen sonstigen Lasten sind.
- 3.2. Jede der obigen Zusicherungen und Gewährleistungen wird zum Datum des Vertrages gegeben und gilt zum Datum einer jeden Versendung (Bestellung) und zum Datum einer jeden Zahlung als wiederholt.

#### **4. Angebot und Bestellung**

- 4.1. Das Angebot ist unentgeltlich, sofern in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nichts anderes festgelegt ist. Der Lieferant ist durch frühere Angebote und Kostenschätzungen gebunden.
- 4.2. EuroChem ist zu keinem Zeitpunkt zur Annahme eines Angebots verpflichtet. Der Vertrag kann nur geschlossen werden, wenn EuroChem eine Bestellung aufgibt, und Bestellungen sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich aufgegeben wurden. Bestellungen sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich aufgegeben wurden. Elektronische Bestellungen sind bindend, wenn die Parteien dies zuvor in einer schriftlichen Verpflichtung vereinbart haben.

## 5. Preise und Kosten

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise; sie umfassen die Vergütung für alle Vertragspflichten sowie alle Nebenkosten (z. B. Lizenzgebühren, Transport, Verpackung, Versicherung, Verzollung) in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch den Lieferanten.
- 5.2. Der Lieferant hat nur dann Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung für zusätzliche Arbeiten, wenn die zusätzlichen Arbeiten zuvor von EuroChem **schriftlich** genehmigt wurden. Zusätzliche Arbeiten werden nicht zusätzlich vergütet, **auch wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren.**

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Zahlungen werden nach der Annahme der Lieferung, nach der Erbringung der Dienstleistungen oder der Übernahme der Arbeitsergebnisse fällig. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind alle akzeptierten Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer in formaler und inhaltlicher Hinsicht ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung zahlbar.
- 6.2. Die Ausstellung der Rechnungen nach geltendem Recht und insbesondere in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Bestimmungen und den Buchhaltungsgrundsätzen ist eine Vorbedingung für jede Zahlung. EuroChem behält sich das Recht vor, nicht korrekte und nicht überprüfbare Rechnungen zwecks Korrektur zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Ausstellung der korrigierten Rechnung erneut.
- 6.3. Vereinbaren der Lieferant und EuroChem eine Vorauszahlung auf die Lieferung, so muss der Lieferant EuroChem vorab eine Anzahlungsgarantie zur Verfügung stellen, die von einer für EuroChem akzeptablen Bank ausgestellt wurde.
- 6.4. Werden die Qualität oder die Menge der Lieferung/Dienstleistung beanstandet, so ist EuroChem berechtigt, die Zahlung solange zurückzuhalten, bis die Beanstandungen in einer für beide Parteien akzeptablen Weise ausgeräumt wurden.

## 7. Leistungserbringung und Lieferung

- 7.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgen die Lieferungen CFR oder CIF an den von EuroChem festgelegten Lieferort.
- 7.2. Die bestellte Menge ist bindend. **Im Falle einer Mehrlieferung/Mehrleistung ist EuroChem berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten abzulehnen.** Teillieferungen und Teilleistungen sind nur dann zulässig, wenn EuroChem ihnen ausdrücklich zugestimmt hat; **allerdings ist der Lieferant in diesem Fall nicht berechtigt, eine Teilzahlung oder Vorauszahlung von EuroChem zu verlangen.**

- 7.3. **Müssen Güter gewogen werden, so ist das mit den kalibrierten Waagen von EuroChem gemessene Gewicht maßgeblich.**
- 7.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, muss der Lieferant für die Verpackung seiner Lieferung eine ordnungsgemäße Verpackung verwenden, die geeignet ist, die Lieferung gemäß den von EuroChem erteilten Weisungen und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu erhalten und zu schützen, und er muss der Lieferung die benötigten Dokumente in der Weise beifügen, dass die Lieferung während der Lieferung und der anschließenden Lagerung nicht beschädigt wird. EuroChem ist berechtigt, die in der Rechnung enthaltene Verpackung an den Lieferanten zurückzusenden, und zwar entweder zum selben Preis oder unter Verbuchung der Entsorgungskosten. Die Kosten des Rücktransports sind vom Lieferanten zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.5. Während des Transports und bei der Leistungserbringung sind die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Rechtsvorschriften bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter (ADR-Übereinkommen) und die anzuwendenden Richtlinien für den Umgang mit gefährlichen Stoffen, einschließlich der jeweiligen Anhänge und Anlagen, zu beachten.
- 7.6. Der Lieferant muss alle Spezifikationen und Maßnahmen, die sich aus der REACH-Verordnung ergeben, für das Material, für Zubereitungen und Produkte, die EuroChem geliefert / zur Verfügung gestellt werden, beachten.
- 7.7. **Der Lieferant darf nur mit der von EuroChem im Vorhinein schriftlich erteilten Genehmigung Unterauftragnehmer oder Ersatzspeditionen beauftragen, an seiner Stelle Gesamt- oder Teilleistungen für EuroChem zu erbringen.** Der Lieferant bleibt gegenüber EuroChem für die Erbringung der Vertragsleistungen verantwortlich. Er muss auf Verlangen von EuroChem seine Unterauftragnehmer gegenüber EuroChem offenlegen.

## **8. Endtermine und Verzug**

- 8.1. Sämtliche Leistungsfristen sind verbindlich und stellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, **fixe Endtermine** dar. Hält der Lieferant einen solchen Endtermin nicht ein, so befindet er sich in Verzug, ohne dass es einer weiteren Maßnahme bedarf.
- 8.2. EuroChem ist über jeden sich abzeichnenden Verzug des Lieferanten unverzüglich schriftlich zu informieren. Eine vorbehaltlose Abnahme einer verzögerten Leistung darf nicht als Verzicht auf irgendwelche Gewährleistungsansprüche oder auf die Entschädigung, auf welche der Käufer Anspruch hat, oder auf irgendwelche vereinbarten Vertragsstrafen ausgelegt werden.
- 8.3. **Befindet sich der Lieferant in Verzug, so muss er einen Betrag in Höhe von 1 Prozent des Gesamtpreises pro Tag des Verzugs, höchstens jedoch 10 Prozent des Gesamtpreises zahlen. Der Lieferant zahlt diesen Betrag auch dann, wenn seine Leistung von EuroChem vorbehaltlos abgenommen wurde. Diese Zahlung entbindet den Lieferanten nicht von**

**seiner Pflicht, die sonstigen ihm obliegenden Vertragspflichten zu erfüllen; sie wird jedoch auf den möglicherweise zahlbaren Schadenersatz angerechnet.**

## **9. Bestechungs-/Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen**

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet,

- a) alle anzuwendenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Kodexe zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, einschließlich der Grundsätze des *Bribery Act 2010* (England and Wales) und des *Foreign Corrupt Practices Act 1977* (USA) („**einschlägige Vorschriften**“), zu beachten;
- b) Aktivitäten, Praktiken und Verhaltensweisen zu unterlassen, die eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften darstellen würden;
- c) eigene Grundsätze und Verfahrensanweisungen, durch die unter anderem die Beachtung der einschlägigen Vorschriften sichergestellt wird, einzuführen und während der Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten und sie im Bedarfsfall auch durchzusetzen;
- d) EuroChem jeden ungebührlichen finanziellen oder sonstigen Vorteil jeglicher Art, der in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages gewährt wurde, unverzüglich zu melden und
- e) sicherzustellen, dass jede Person, die in Verbindung mit dem Vertrag irgendwelche Dienstleistungen erbringt oder Güter liefert, dies auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages tut, welcher der betreffenden Person Bestimmungen, die denen dieses Artikels 9 gleichwertig sind, auferlegt und ihre Beachtung sicherstellt.

## **10. Interessenkonflikt**

10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, keinen Interessenkonflikt mit EuroChem entstehen zu lassen, und EuroChem über alle tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte unverzüglich schriftlich zu informieren.

## **11. Beachtung der Sanktionsgesetze**

11.1. Es ist dem Lieferanten untersagt, Gelder, die dem Lieferanten, einer Person, die sanktionsbedingten Einschränkungen unterliegt, oder durch eine solche Person oder durch irgendein Land, irgendeinen Staat oder irgendein Gebiet, das bzw. der sanktionsbedingten Einschränkungen unterliegt, unter Verstoß gegen geltendes Recht oder in einer Weise gezahlt wurden, die dazu führt, dass EuroChem infolgedessen gegen irgendein anzuwendendes Gesetz, einschließlich Sanktionsgesetze, verstößt, direkt oder indirekt auf EuroChem zu übertragen oder EuroChem auf irgendeine andere Weise zur Verfügung zu stellen.

## 12. Kündigung

- 12.1. **EuroChem ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem vollen Monat zu kündigen.** Der Lieferant kann in diesem Fall die Bezahlung aller bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen verlangen. **Darüber hinaus gehende Ansprüche des Lieferanten, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.** Diese Bestimmung berührt nicht das bei EuroChem liegende Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 12.2. EuroChem ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, (i) wenn der Lieferant einen Insolvenzantrag bei irgendeiner zuständigen Behörde stellt oder (ii) wenn irgendein Beschluss bezüglich eines solchen Antrags vom Unternehmensorgan der Partei gefasst wird oder (iii) wenn der Lieferant zahlungsunfähig wird oder (iv) wenn ein Insolvenzverfahren kraft einer endgültigen und bindenden gerichtlichen Entscheidung eingeleitet wurde oder **(v) wenn der Lieferant die Lieferung oder Zahlung einstellt oder (vi) wenn der Lieferant irgendeine der vorstehenden Zusicherungen und Gewährleistungen verletzt hat oder (vii) wenn der Lieferant gegen Artikel 9 „Bestechungs-/Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen“, Artikel 10 „Interessenkonflikt“ und Artikel 11 „Beachtung der Sanktionsgesetze“ verstoßen hat.** Selbiges gilt auch in dem Fall, dass der Lieferant die Ansprüche seiner Lieferanten nicht erfüllt. EuroChem hat in diesem Fall das Recht, Material und/oder halbfertige Erzeugnisse, einschließlich irgendwelcher Spezialausrüstung, zu angemessenen Bestimmungen und Bedingungen zu kaufen.

## 13. Gewährleistung und Garantie

- 13.1. EuroChem ist nicht verpflichtet, eine Eingangsprüfung durchzuführen, die über die nachstehend definierte übliche Sorgfaltspflicht hinausgeht. **Die Eingangsprüfung, die bei EuroChem durchgeführt wird, ist auf die Überprüfung des Versandauftrags, der Menge der gelieferten Einheiten und der Überprüfung der Lieferung auf Transportschäden, die äußerlich an der Transportverpackung erkennbar werden, beschränkt.** EuroChem meldet dem Lieferanten unverzüglich alle im ordentlichen Geschäftsgang festgestellten Mängel. Die Ergebnisse der bei EuroChem durchgeführten Eingangsprüfung sind endgültig und für beide Parteien bindend.
- 13.2. Der Lieferant leistet die Gewähr und **garantiert für die Dauer [eines (1)] Jahres, dass** seine Leistungen die vertraglich vereinbarten Merkmale aufweisen und für den beabsichtigten Zweck geeignet sind. **Die Garantie berührt nicht die Rechte, die nach den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen bei EuroChem liegen.**
- 13.3. Entstehen EuroChem infolge einer Pflichtverletzung (beispielsweise durch mangelhafte Lieferungen/Dienstleistungen) Kosten wie beispielsweise Transport-/Reisekosten, Arbeitskosten, Materialkosten, Sortierkosten, Schadenersatzansprüche/Ansprüche Dritter, insbesondere von Seiten der Kunden, oder Vertragsstrafen [für, Hinzufügung durch den Übers.] mangelhafte Lieferungen/Dienstleistungen, so muss der Lieferant die besagten Kosten tragen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Besagte nicht vom Lieferanten verschuldet

wurde, wovon indes Ansprüche ausgenommen sind, die auf einer verschuldensunabhängigen Haftung beruhen (Produkthaftung, Produktgarantie, Produktsicherheit).

- 13.4. **Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt [zwei (2)] Jahre.** Längere gesetzliche Gewährleistungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- 13.5. Der Lieferant erhält die Möglichkeit, Mängel zu beseitigen, d. h. ein mangelhaftes Produkt zu reparieren oder zu ersetzen und Leistungen nachzubessern. Bei Verkäufen und Käufen ist EuroChem berechtigt, nach eigener Wahl einen Austausch anstelle einer Reparatur zu verlangen. Ist der Lieferant außer Stande, die Reparatur oder den Austausch innerhalb der Nachfrist durchzuführen, so ist EuroChem berechtigt, (i) den Mangel auf Kosten des Lieferanten selber zu beseitigen oder von einer Drittpartei beseitigen zu lassen, (ii) die betreffende Bestellung, soweit der Mangel betroffen ist, zu stornieren, und den Gegenstand der mangelhaften Leistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder (iii) einen Preisnachlass oder (iv) Schadenersatz zu verlangen.
- 13.6. Der Lieferant gibt auf Verlangen von EuroChem eine Gewährleistungsgarantie zur Besicherung seiner Gewährleistungspflichten aus, die [zwei (2)] Monate nach dem Ende der Gewährleistungsfrist erlischt.
- 13.7. **Werden Produkte ein und derselben Art wiederholt in einem mangelhaften Zustand geliefert oder werden Leistungen ein und derselben Art wiederholt mangelhaft erbracht, so ist EuroChem berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, auch bezüglich der noch nicht durchgeführten Lieferungen, sofern EuroChem den Lieferanten schriftlich gerügt hat und der Lieferant auch nach dieser Rüge weiterhin Produkte liefert, die mangelhaft sind.**

#### **14. Rechte des geistigen Eigentums**

- 14.1. Die Rechte des geistigen Eigentums (Urheberrechte, Patentrechte usw.), die während der Erfüllung des Vertrages entstehen und insbesondere Arbeiten, Konzepte, Hardware und einzelne Software, einschließlich Quellcodes und Programmbeschreibungen in schriftlicher oder maschinenlesbarer Form, die vom Lieferanten vor EuroChem hervorgebracht werden, umfassen, sind das Eigentum für EuroChem und der Lieferant überträgt die Rechte an den Vermögenswerten auf EuroChem und gewährt EuroChem im Falle nicht übertragbarer Rechte an einem Vermögenswert eine exklusive und in räumlicher und zeitlicher Hinsicht unbegrenzte Lizenz (Nutzungsrecht), sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 14.2. Der Lieferant sichert zu, dass die Entwicklung, die Herstellung und die intendierte Nutzung der Produkte/Dienstleistungen keine Verletzung irgendwelcher Eigentumsrechte Dritter bewirkt oder eine unerlaubte Nutzung solcher Rechte darstellt.
- 14.3. Der Lieferant ist verpflichtet, EuroChem und die Kunden von EuroChem auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, die auf Grund einer Nutzung oder Verletzung der besagten Eigentumsrechte erhoben werden, freizustellen und diesbezüglich schadlos zu halten.



## **15. Haftung**

- 15.1. **Der Lieferant ist verpflichtet, EuroChem jeden Schaden, der durch seine schuldhafte Schlechterfüllung des Vertrages verursacht wird, in voller Höhe zu ersetzen, unabhängig von der Vorhersehbarkeit des Schadens, und EuroChem von allen Schadenersatzansprüchen Dritter infolge der besagten schuldhaften Schlechterfüllung freizustellen.**

## **16. Exportkontrolle**

- 16.1. Der Lieferant muss bei allen Lieferungen und Leistungserbringungen die Anforderungen der in- und ausländischen Export-, Zoll- und Außenhandelsbestimmungen, die im Einzelfall anwendbar sind, erfüllen.
- 16.2. Der Lieferant muss EuroChem rechtzeitig vor dem Lieferdatum alle Informationen und Daten, die EuroChem benötigt, um die Export-, Zoll- und Außenhandelsbestimmungen sowie um im Falle eines weiteren Vertriebs die Einfuhrbestimmungen befolgen zu können, und die für die Wiederausfuhr von Gütern und Dienstleistungen erforderlich sind, schriftlich übermitteln.
- 16.3. Der Lieferant muss die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten unverzüglich aktualisieren, sobald er Kenntnis von Änderungen erlangt hat, und sie EuroChem schriftlich mitteilen. Schäden, die EuroChem infolge einer unterbliebenen Mitteilung oder auf Grund unrichtiger Daten entstanden sind, müssen vom Lieferanten ersetzt werden.

## **17. Kooperation**

- 17.1. EuroChem stellt dem Lieferanten alle Dokumente, Informationen, Erlaubnisse, Nutzerrechte für den Zugang und die Eingabe usw., die für seine Leistungserbringung erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung.

## **18. Vertraulichkeit**

- 18.1. Die beiden Parteien behandeln alle Informationen, die nicht allgemein zugänglich sind, streng vertraulich; sie dürfen diese Informationen nur für den Zweck der Vertragserfüllung verwenden. Die Parteien müssen zudem sicherstellen, dass auch ihre Mitarbeiter und die von ihnen herangezogenen Drittparteien diese Informationen streng vertraulich behandeln.
- 18.2. Die Vertraulichkeitspflicht besteht bereits vor Abschluss des Vertrages; sie bleibt bis zum Ablauf von fünf (5) Jahren nach der Kündigung oder dem Erlöschen der Vertragsbeziehung gültig.

## **19. Übertragung ausgeschlossen**

- 19.1. **Der Lieferant ist nur dann berechtigt, irgendwelche Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag zu übertragen, wenn EuroChem im Vorhinein schriftlich eingewilligt hat. Andernfalls muss er den EuroChem entstandenen Schaden ersetzen.**

## **20. Höhere Gewalt**

- 20.1. Der Begriff der „höheren Gewalt“ bezeichnet jedes Ereignis und jeden Umstand, dessen Eintreten und Auswirkung die davon betroffene Partei auch dann nicht verhindern und abwenden kann, wenn sie in angemessener Weise vorausschauend, sorgfältig und umsichtig handelt. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorbesagten gilt das Nachstehende als Ereignis der höheren Gewalt:
- a) alle Naturkatastrophen, Explosionen, Überschwemmungen, Blitzschlag, Stürme, Brände und Unfälle;
  - b) Krieg und Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht), Invasionen, feindliche ausländische Umtriebe;
  - c) Rebellionen, Revolutionen, Aufstände, militärische oder widerrechtliche Machtübernahmen und Bürgerkrieg;
  - d) Aufruhr, Bürgerunruhen oder Störungen der öffentlichen Ordnung, Sabotageakte und Requirierungen;
  - e) Handlungen, Beschränkungen, Verordnungen, kommunale Verordnungen, Verbote und Maßnahmen jeglicher Art seitens einer Regierung, eines Parlaments oder einer Gebietskörperschaft;
  - f) Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen und Embargos;
  - g) Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitsauseinandersetzungen oder Handelskonflikte, die sich auf eine Partei auswirken.
- 20.2. Weder die eine noch die andere Partei haftet gegenüber der jeweils anderen Partei oder verletzt den Vertrag, wenn sie irgendeine ihrer Pflichten (mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung des Vertragspreises) nur mit Verzug oder nicht erfüllt und der Verzug bzw. die Nichterfüllung durch ein Ereignis der höheren Gewalt bedingt ist; wobei indes gilt, dass die betroffene Partei verpflichtet ist, der anderen Partei schnellstmöglich eine schriftliche Benachrichtigung zukommen zu lassen, in welcher nähere Informationen zum Ereignis der höheren Gewalt und der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen die betroffene Partei voraussichtlich außer Stande ist, ihre Pflichten zu erfüllen, mitgeteilt werden. Die betroffene Partei muss alle ihr möglichen Maßnahmen ergreifen, um die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt zu verkürzen und seine Auswirkung auf die betroffene Partei gering zu

halten.

## **21. Teilnichtigkeit**

- 21.1. Werden einzelne Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise ungültig, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Gültigkeit. Selbiges gilt auch für den entsprechenden Vertrag.

## **22. Datenschutz**

- 22.1. EuroChem weist darauf hin, dass EuroChem Daten, die sich auf den Lieferanten beziehen, auf der Grundlage der anzuwendenden Datenschutzbestimmungen speichert. Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Ansprechpartners des Lieferanten sind diesen allgemeinen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

## **23. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 23.1. Dieser Vertrag und alle sich aus ihm ergebenden Ansprüche und Rechte unterliegen dem ungarischen Recht, mit Ausnahme seiner konfliktrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 23.2. Die Parteien vereinbaren, dass die Zuständigkeit für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertrag ergeben, ausschließlich bei den Gerichten am Sitz von EuroChem liegt.